



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2025 Nr. 10](#)
Veröffentlichungsdatum: 28.01.2025
Seite: 233

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Programme NRW.Mikrodarlehen und NRW.MikroCrowd auf die NRW.BANK (NRW.Mikrodarlehen und NRW.MikroCrowd Aufgaben- übertragungsverordnung – Mikro-AÜVO)

764

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Programme NRW.Mikrodarlehen und NRW.MikroCrowd auf die NRW.BANK (NRW.Mikrodarlehen und NRW.MikroCrowd Aufgabenübertragungsverordnung – Mikro-AÜ- VO)

Vom 28. Januar 2025

Auf Grund des § 3 Absatz 7 des Gesetzes über die NRW.BANK vom 16. März 2004 ([GV. NRW. S. 126](#)), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 ([GV. NRW. S. 1456](#)) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie im Einvernehmen mit der NRW.BANK und dem Ministerium der Finanzen sowie im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags:

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Der NRW.BANK wird die Vergabe von nicht besicherten Darlehen im Direktgeschäft im Rahmen der Programme Mikrodarlehen und MikroCrowd unter Einsatz von revolvierenden Mitteln zur ausschließlichen Wahrnehmung übertragen.

(2) Die Einzelheiten der Übertragung der Aufgaben und Geschäfte auf die NRW.BANK werden soweit erforderlich mittels öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt.

§ 2

Ausschließlichkeit

Mit der Wahrnehmung der in § 1 aufgeführten Aufgaben und Geschäfte darf die Landesverwaltung Dritte nicht beauftragen. Die NRW.BANK darf sich bei der Erfüllung der Aufgaben und Geschäfte nach § 1 geeigneter Dritter bedienen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 2025

Die Ministerin für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mona Neubaum

GV. NRW. 2025 S. 233

